

Leitsatz

Zu den Voraussetzungen einer Haftung des Verkäufers gemäß § 826 BGB im Rahmen sog. Käuferketten beim Verkauf von privat an privat:

Auch bei Gegenständen des täglichen Lebens, mit deren Weiterverkauf typischerweise zu rechnen ist (Gebrauchtwagen pp.), kann bedingter Vorsatz des Erstverkäufers im Sinne von § 826 BGB nicht ohne weiteres unterstellt werden; es ist vielmehr im Einzelfall zu prüfen, ob mit dem Weiterverkauf nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalles konkret zu rechnen war. Liegen (beweisbare) Anhaltspunkte für einen Weiterverkauf zur Zeit des Erstverkaufes nicht vor, scheidet eine Haftung des Erstverkäufers aus.

OLG Braunschweig, Urt. vom 13. April 2006 - 8 U 29/05 -
vorgehend: 7 O 1427/04 Landgericht Braunschweig

Tenor

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts Braunschweig vom 18. Januar 2005 – 7 O 1427/04 (169) – wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 125 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 125 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Die Revision gegen dieses Urteil wird zugelassen.

Der Streitwert des Berufungsrechtszuges wird auf 11.248,42 EUR festgesetzt.

Sachverhalt

Der Beklagte veräußerte im April 2000 den in seinem Eigentum stehenden Pkw VW Golf Cabrio, Erstzulassung Juli 1997, zum Preis von 28.000,00 DM an den Freund seiner Tochter M.W.. Das Fahrzeug hatte am 01.12.1997 beim Einparken in die Garage einen Unfallschaden erlitten, der beseitigt wurde. Dabei wurden auch Ausbeul- und Spachtelarbeiten durchgeführt. Der Schaden war von einem Versicherungsgutachter auf 4.640,37 DM geschätzt worden.

Im Mai 2001 verkaufte M.W. das Fahrzeug zum Preis von 22.800,00 DM an Herrn J.W. weiter, wobei in dem Kaufvertrag angegeben wurde: „Unfallfrei; rechter Kotflügel wurde nachlackiert (Garageneinfahrt mitgenommen)“. Bei den Kaufvertragsverhandlungen waren der Beklagte und dessen Tochter zugegen, die nach den Angaben des J.W. den Schaden als geringfügigen und fachgerecht beseitigten Lackschaden verharmlost haben. Die Mutter des J.W. veräußerte das Fahrzeug am 14.12.2001 unter Gewährleistungsausschluss an den Kläger weiter und gab in dem Kaufvertrag an: „keinen Unfallschaden, rechte Tür oder Kotflügel neu lackiert“. Der zunächst gegen die Mutter des J.W. geführte Prozess des Klägers auf Rückabwicklung des mit dieser geschlossenen Kaufvertrages blieb in zweiter Instanz vor dem Oberlandesgericht Hamm erfolglos (OLG Hamm, Urteil vom 11.12.2003, - 28 U 79/03 -). Eine Kenntnis des tatsächlichen Schadensumfangs und ein arglistiges Verschweigen des Schadens gegenüber dem Kläger konnte dieser nicht nachgewiesen werden.

G r ü n d e

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen und zur Begründung seiner Entscheidung ausgeführt, die Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruches lägen nicht vor. Eine vertragliche Haftung scheidet mangels Vorliegens vertraglicher Beziehungen zwischen den Parteien aus. Auch ein Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter sei mit Blick auf den Kaufvertrag Wi. – We. aus Mai 2001 (Anlage B 1, Bl. 54 d.A.) nicht anzunehmen. §§ 823 ff. BGB kämen als Anspruchsgrundlage nicht in Betracht, da diese den nur mittelbar in seinem Vermögen Geschädigten nicht schützten.

Der Kläger hat gegen dieses ihm am 21. Januar 2005 zugestellte Urteil mit Schriftsatz vom 21. Februar 2005, beim Oberlandesgericht Braunschweig eingegangen am selben Tage, Berufung eingelegt und diese mit Schriftsatz vom 09. März 2005, eingegangen am 11. März 2005, begründet. Der Kläger rügt eine fehlerhafte Rechtsanwendung durch das Landgericht. Dieses habe § 826 BGB als mögliche Anspruchsgrundlage verkannt. Der Kläger vertritt insoweit die Auffassung, der Beklagte habe gegenüber den Zeugen We. eine Vorschädigung des Fahrzeugs arglistig verschwiegen. Infolge des Weiterverkaufes des Fahrzeugs an den Kläger sei dieser mittelbar durch die Täuschungshandlung des Beklagten geschädigt worden. Sittenwidrig handele aber auch der, der offenbarungspflichtige Umstände bei Vertragsschluss verschweige. § 826 BGB schütze auch den nur mittelbar Geschädigten. Eine Unterbrechung des Kausalzusammenhanges liege nicht vor. Der Beklagte habe angesichts des Alters des Fahrzeugs davon ausgehen müssen, dass dieses an Dritte weiter veräußert werde. Der Beklagte habe es daher zumindest billigend in Kauf genommen, dass nicht nur die Zeugen We., sondern auch mögliche weitere Käufer der Täuschung des Beklagten erliegen würden. Die Rechtslage sei vergleichbar derjenigen beim gewerblichen Zwischenverkauf. Dass eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung des Endabnehmers durch den täuschenden Erstverkäufer vorliegen könne, wenn der gutgläubige Zwischenhändler das Fahrzeug an einen Dritten verkaufe, sei in der Rechtsprechung anerkannt. Die begehrte Rechtsfolge sei auch durch §§ 826, 249 ff. BGB gedeckt. Der Kläger meint, er sei im Wege der Naturalrestitution so zu stellen, als hätte er den Kaufvertrag mit der Zeugin We. nicht abgeschlossen. Der Beklagte sei daher verpflichtet, den an die Zeugin We. gezahlten Kaufpreis zu erstatten Zug um Zug gegen Rückgabe des Pkw an diesen. Zur Frage der Nutzungsentschädigung hat der Kläger vorgetragen, er habe das Fahrzeug nach dem Kauf von der Zeugin We. lediglich von H. an seinen Wohnsitz M. überführt. Seither stehe es bei einem Autohändler und sei nicht mehr bewegt worden.

Der Kläger beantragt,

1. das Urteil des Landgerichts Braunschweig – 7 O 1427/04 (169) – abzuändern und den Beklagten zu verurteilen, an ihn 11.248,42 EUR

nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen, Zug um Zug gegen Rückgabe des Pkw Golf III Cabrio, Fahrzeugidentitätsnummer

2. festzustellen, dass sich der Beklagte mit der Annahme des im Antrag zu 1. genannten Pkw im Annahmeverzug befindet.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt das landgerichtliche Urteil und vertritt die Auffassung, dass eine Anspruchsgrundlage für das Klagebegehren nicht gegeben sei. § 826 BGB scheide als Haftungsgrundlage aus, da er die Zeugen We. über den Unfallschaden zutreffend aufgeklärt habe. Der Kläger habe zu den Voraussetzungen des Anspruches erstinstanzlich auch nichts vorgetragen. Die Bezugnahme auf Rechtsbegriffe ersetze keine ordnungsgemäßen Sachvortrag. Der Kläger setze sich mit seinem jetzigen Vorbringen zudem in Widerspruch zu seinem Sachvortrag in dem Vorprozess gegen die Zeugin A. We. in dem Rechtsstreit – 2 O 472/02 – vor dem Landgericht Essen. Dort habe er eine vollumfängliche Aufklärung der Zeugin We. durch den Beklagten bzw. dessen Tochter, die Zeugin B., behauptet, während er diese Aufklärung im vorliegenden Rechtsstreit bestreite. Schließlich sei der vom Kläger behauptete Schaden nicht nachvollziehbar. Dieser bestehe allenfalls in dem aufgrund des Mangels geminderten Wert des Pkw. Weder die Naturalrestitution noch die Schadenskompensation rechtfertigten eine Rückabwicklung des Vertrages in der vom Kläger angestrebten Weise. § 826 BGB sei auch schon deshalb nicht anwendbar, weil der Kläger an der Rechtsbeziehung, in der die Täuschung nach seinem Vortrag stattgefunden haben solle, nicht beteiligt gewesen sei. Er - der Beklagte - habe auch nicht ohne weiteres davon ausgehen können, dass die Zeugen We. das Fahrzeug weiter veräußern würden. Schon aus diesem Grunde komme ein Schädigungsvorsatz nicht in Betracht.

Der Senat hat über den Inhalt der Vertragsverhandlungen zwischen Herrn M. Wi. und den Zeugen We. im Mai 2001 Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen A. We., J. We. und B..

Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 28. Februar 2006 (Bl. 127 ff. d.A.) Bezug genommen.

Die Akten 2 O 472/02 des Landgerichts Essen waren beigezogen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

II.

Die zulässige Berufung des Klägers ist unbegründet.

Dem Kläger steht gegen den Beklagten ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Verletzung von Aufklärungspflichten beim Weiterverkauf des von ihm im Jahr 1997 erworbenen Pkw Golf III Cabrio, Fahrzeugidentitäts-Nr., nicht zu.

1.

Vertragliche Ansprüche des Klägers hat das Landgericht mit zutreffender Begründung abgelehnt. Unstreitig besteht zwischen den Parteien kein Vertrag, welcher vertragliche Aufklärungspflichten hätte begründen können. Auch aus dem Gesichtspunkt des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter kann der Kläger einen vertraglichen Anspruch nicht herleiten. Unzweifelhaft fehlt es bereits an der für einen solchen Vertrag erforderlichen Leistungsnähe des Dritten. Ebenso kommt eine Haftung des Beklagten nach den Grundsätzen der sog. Drittschadensliquidation nicht in Betracht. Zweck der Drittschadensliquidation ist der Ausgleich einer aus Sicht des Schädigers zufälligen Schadensverlagerung. Eine derartige Verlagerung des Schadens auf einen Dritten findet beim Weiterverkauf durch den geschädigten Erstkäufer nicht statt (vgl. OLG Düsseldorf DAR 2002, 163 – 164; OLG Hamm NJW MDR 2001, 87; OLG Hamm NJW 1974, 2091; OLG München NJW 1980, 1581). Vielmehr hat auch der Erstkäufer einen Schaden dadurch erlitten, dass er einen mangelbehafteten Pkw erworben hat. Dass dieser Schaden

möglicherweise durch den Weiterverkauf kompensiert worden ist, kann den Erstverkäufer nicht entlasten.

2.

Ein Anspruch gemäß § 823 Abs. 1 BGB besteht bereits deshalb nicht, weil sich der Schutzbereich dieser Norm nur auf die Verletzung absoluter Rechtsgüter erstreckt. Reine Vermögensschäden werden vom Schutzzweck des § 823 Abs. 1 BGB nicht umfasst.

3.

Eine Haftung des Beklagten gemäß § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 263 StGB scheidet ebenfalls aus, denn in bezug auf den Kläger fehlt es an einer Täuschungshandlung des Beklagten. Eine solche setzt voraus, dass der Täuschende durch Vorspiegelung oder Entstellung von Tatsachen in der Person des Getäuschten einen Irrtum erregt oder unterhalten hat. Durch die Bagatellisierung des Unfallschadens ist nach dem Sachvortrag des Klägers lediglich bei den Zeugen J. und A. We. ein Irrtum erregt worden, der zu einer Vermögensverfügung der Zeugin We. geführt hat, denn diese hat das Fahrzeug von Herrn M. Wi. gekauft. Zwar kann ein Betrug auch dann vorliegen, wenn Verfügender und Geschädigter nicht identisch sind. Dies gilt jedoch nur dann, wenn der Verfügende bereits vor der Tat in einer rechtlichen oder tatsächlichen Beziehung zu dem fremden Vermögen gestanden hat (sog. Lagertheorie, vgl. Tröndle/Fischer, StGB, 53. Aufl., § 263 Rdn. 49 und 50). Da die Zeugin We. vor dem Kauf nicht im Lager des Klägers stand und darüber hinaus nicht über dessen Vermögen, sondern über ihr eigenes Vermögen verfügt hat, ist der Tatbestand des § 263 StGB zum Nachteil des Klägers nicht erfüllt. Soweit der Kläger aufgrund der fortwirkenden Täuschung eine weitere Vermögensverfügung getroffen hat, fehlt es an der von § 263 StGB vorausgesetzten Unmittelbarkeit zwischen Täuschungshandlung, Vermögensverfügung und Schaden (zum Unmittelbarkeitskriterium vgl. Tröndle/Fischer, a.a.O., § 263 Rdn. 45).

4.

Entgegen der in der Berufungsbegründung vertretenen Rechtsauffassung des Klägers lässt sich ein deliktischer Anspruch gegen den Beklagten auch nicht aus der Vorschrift des § 826 BGB herleiten. Danach ist zum Schadensersatz verpflichtet, wer einem anderen in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzlich Schaden zufügt.

Zwar liegt eine (objektiv) sittenwidrige Schädigungshandlung des Beklagten vor. Denn der Senat sieht nach dem Ergebnis der von ihm durchgeführten Beweis- aufnahme die Behauptung des Klägers als bewiesen an, dass der Beklagte die Zeugen J. und A. We. über den tatsächlichen Umfang des Unfallschadens getäuscht hat; denn der Beklagte hat den Zeugen We. anlässlich der Vertragsverhandlungen im Mai 2001, zu denen er als Verhandlungshelfer hinzugezogen war, verschwiegen, dass das Fahrzeug neben unstrittigen Lack- schäden auch erhebliche Blechschäden erlitten hatte, die ein Ausbeulen und Spachteln erforderlich machten. Die Zeugen J. und A. We. haben in glaubhafter Weise bekundet, vom Beklagten bzw. dessen Tochter, der Zeugin B., nicht über das wahre Ausmaß des Unfallschadens aufgeklärt worden zu sein. Danach sei ihnen lediglich mitgeteilt worden, dass das Fahrzeug während der Besitzzeit des Beklagten beim Hineinfahren in die Garage eine kleine Schramme erlitten habe, die nachlackiert worden sei. Spachtelarbeiten seien nicht angegeben worden. Im Gegensatz dazu hat die Zeugin B. ausgesagt, sie habe dem Kläger schon vor der Besichtigung des Fahrzeugs am Telefon mitgeteilt, dass das Fahrzeug einen Schaden erlitten habe, der ausgebeult, gespachtelt und lackiert worden sei. Der Kläger habe sie daraufhin um 1.000,00 DM heruntergehandelt. Diese Aussage ist nicht glaubhaft, denn sie deckt sich weder mit der objektiven Urkundenlage noch stimmt sie mit den Angaben des Beklagten selbst überein. In dem Kaufvertrag zwischen der Zeugin We. und Herrn M. Wi. ist in der Rubrik „Zeitpunkt, Art und Umfang von Unfallschäden ...“ angegeben: „unfallfrei; rechter Kotflügel wurde nachlackiert (Garageneinfahrt mitgenommen)“. Diese Beschreibung steht mit der Aussage der Zeugin, über das Vorhandensein und den Umfang des eingetretenen Unfallschadens umfassend aufgeklärt zu haben, nicht im Einklang. Wären die Zeugen We. tatsächlich, wie die Zeugin B. behauptet, über das wahre Ausmaß des Unfallschadens aufgeklärt worden, so wäre nach der allgemeinen

Lebenserfahrung damit zu rechnen gewesen, dass der Schaden zutreffend in der Kaufvertragsurkunde beschrieben worden wäre. Stattdessen enthält diese neben der (unrichtigen) Erklärung, dass das Fahrzeug unfallfrei sei, nur die Angabe „rechter Kotflügel wurde nachlackiert (Garageneinfahrt mitgenommen)“. Diese Angabe war nicht geeignet, den Umfang des Unfallschadens zutreffend zu beschreiben, denn sie suggeriert, dass lediglich Lackschäden vorgelegen haben, die mit vergleichsweise geringem Aufwand behoben worden sind, während tatsächlich tief in das Blech hineingehende und mit beträchtlichem Spachtelaufwand ausgeglichene Beschädigungen der rechten hinteren Tür und des rechten Seitenteils eingetreten waren. Zudem waren die Reparaturarbeiten teilweise nicht von einer Fachwerkstatt, sondern vom Beklagten selbst ausgeführt worden. Während der Beklagte in der Klageerwiderung angegeben hat, dass er die schadhaften Stellen zwar selbst ausgebeult habe, die Spachtel- und Lackierarbeiten aber von einer Fachwerkstatt ausgeführt worden seien, hat die Zeugin B. angegeben, der Beklagte habe den Zeugen We. auf Nachfrage mitgeteilt, dass er den Schaden selbst ausgebeult und gespachtelt habe. Lediglich die Lackierarbeiten habe eine Fachwerkstatt ausgeführt. Die Angaben der Zeugin B. stimmen danach nicht mit den Angaben des Beklagten überein. Die Aussage der Zeugin ist auch sonst nicht frei von Widersprüchen. Nachdem die Zeugin zunächst bekundet hatte, sie habe sich beim Ausfüllen des Kaufvertragsformulars verschrieben, indem sie eingefügt habe, dass der vordere Kotflügel beschädigt worden sei, während es sich tatsächlich um den hinteren Kotflügel und die Tür gehandelt habe, hat sie auf Vorhalt angegeben, sie habe sich nicht verschrieben, sondern etwas falsch in den Vertrag aufgenommen, indem sie nur die Nachlackierung des rechten Kotflügels festgehalten habe. Die genannten Umstimmigkeiten in der Aussage der Zeugin B. sind auch nicht dadurch zu erklären, dass die maßgeblichen Vertragsverhandlungen bereits circa fünf Jahre zurückliegen, denn es handelt sich um Umstände, die bereits nach dem Inhalt des der Zeugin mitgeteilten Beweisthemas von besonderem Interesse waren und zu denen die Zeugin B. deshalb einen persönlichen Bezug hatte, weil Erstverkäufer des Fahrzeugs ihr Vater, der Beklagte, und Zweitverkäufer ihr Lebensgefährte M. Wi. war. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der Zeugin B. um eine Justizfachangestellte handelt, bei der hinreichende Fähigkeiten zur schriftlichen Wiedergabe einfacher tatsächlicher Sachverhalte unterstellt werden können. Da

der Beklagte nach den Angaben der Zeugin B. gegen den Widerstand der Zeugen We. darauf bestanden haben soll, dass der Unfallschaden in den Kaufvertrag aufgenommen wird, wäre zu erwarten gewesen, dass die Zeugin ihr besonderes Augenmerk auf die vollständige und richtige Beschreibung des Unfallschadens richtet, zumal sie beim Ausfüllen des Formulars nicht unter Zeitdruck stand. Eine nachvollziehbare Erklärung dafür, weshalb sie in dem Kaufvertrag (Anlage B 1, Bl. 54 d.A.) trotz angeblich umfassender Aufklärung nur den rechten Kotflügel und nicht auch die rechte Tür und die hintere rechte Seitenwand als beschädigt aufgeführt hat, und zudem nur Lackierarbeiten, nicht aber Ausbeul- und Spachtelarbeiten erwähnt hat, haben weder die Zeugin B. noch der im Vorprozess als Zeuge vernommene Beklagte abgegeben. Auf die Gründe des Urteils des Oberlandesgerichts Hamm vom 11. Dezember 2003, Seite 7 unten, in dem Vorprozess - 28 U 79/03 – , dessen Akte beigezogen wurde, wird insoweit Bezug genommen.

5.

Gleichwohl sind die Voraussetzungen des § 826 BGB nicht erfüllt. Alle Zeugen haben übereinstimmend angegeben, dass über die Absicht des Weiterverkaufes des Fahrzeugs durch die Zeugen We. nicht gesprochen worden sei. Anders als im Rahmen von § 823 BGB muss sich der Vorsatz bei § 826 BGB auch auf den Schaden selbst erstrecken (BGH, Urteil vom 15.09.1999, NJW-RR 2000, 393 – 395). Hierzu gehört, dass der Schädiger die Art und die Richtung der Schadensfolgen vorausgesehen und gewollt oder jedenfalls billigend in Kauf genommen hat (BGH, a.a.O., m.w.N., MK-Wagner, BGB, 4. Aufl., § 826 BGB Rdn. 20; Soergel-Hönn/Dönneweg, BGB, 12. Aufl., § 826 Rdn. 65). Vorsätzliches Handeln in bezug auf den streitgegenständlichen Schaden würde daher voraussetzen, dass der Beklagte eine Weiterveräußerung des verkauften Pkw durch die Zeugen We. ernsthaft in Betracht gezogen und einschließlich der damit verbundenen Vermögensnachteile beim Zweit- oder Dritterwerber billigend in Kauf genommen hat (vgl. dazu die bereits zitierte Entscheidung des BGH vom 15.09.1999). Besondere Umstände, die vorliegend auf einen Weiterverkauf des Fahrzeugs durch die Zeugen We. schließen ließen, lagen nicht vor. In Literatur und Rechtsprechung ist umstritten, unter welchen Voraussetzungen vorsätzliches Handeln im Sinne von § 826 BGB beim Gebrauchtwagenkauf anzunehmen ist. Während bei den sog.

Zwischenhändlerfällen, bei denen das Fahrzeug an einen gewerblichen Zwischenhändler verkauft und von diesem weiterveräußert wird, Vorsatz regelmäßig bejaht wird, weil mit einem Weiterverkauf zu rechnen gewesen sei, wird vorsätzliches Handeln beim Verkauf von Privat an Privat im Grundsatz verneint, wobei die an den Vorsatz zu stellenden Anforderungen unterschiedlich gewürdigt werden. Das OLG München hat in seiner Entscheidung vom 20.03.1980 (veröffentlicht in NJW 1980, 1581, 1582) ausgeführt, Schädigungsvorsatz könne nur dann angenommen werden, wenn dem Schädiger die Schädigung bestimmter Personen oder eines bestimmten Personenkreises bewusst sei und er diese Schädigung auch in Kauf nehme. Dies sei nicht anzunehmen, wenn der Personenkreis, der durch die Handlung möglicherweise geschädigt werde, nicht einzuschränken sei. Der Kreis aller potentiellen Käufer sei zu unbestimmt, als dass er dem aufgezeigten Abgrenzungskriterium entspreche. Wollte man beim Gebrauchtwagenkauf eine Haftung aus § 826 BGB schon dann bejahen, wenn der Verkäufer die Schädigung aller potentiellen Wiederkäufer in einer endlosen Kette billigend in Kauf genommen habe, so würde dies praktisch zu einer – nicht vertretbaren – unbegrenzten Haftung führen (einschränkend OLG München, 20.08.1999, DAR 1999, 506: § 826 BGB gelte nicht, wenn mit einem Weiterverkauf der Sache nicht ohne weiteres zu rechnen gewesen sei; im Ergebnis ebenso: OLG Düsseldorf, n.v. Beschluss vom 12.01.2004, I-1 W 72/03 – zitiert nach juris -). Nach der Rechtsprechung des OLG Hamm muss der Täter beim Verkauf des Pkw mit dessen Wiederverkauf an einen Endabnehmer gerechnet haben. Dies sei zumindest beim Verkauf an einen gewerblichen Zwischenhändler der Fall („naheliegender Weiterverkauf“; siehe OLG Hamm, 17.12.1996, NJW 1997, 2121 – 2122; noch enger OLG Hamm, 27.03.1974, NJW 1974, 2091, 2092: Im Falle des Kfz-Verkaufes sei die konkrete Erwartung des Verkäufers erforderlich, dass der Käufer die Sache weiterverkaufen werde.; zustimmend Reinking/Eggert, Der Autokauf, 9. Aufl., Rdn. 1588). Demgegenüber vertritt Mertens (in: Münchener Kommentar, BGB, 3. Aufl., § 826 Rdn. 63) die Auffassung, dass bei Dingen, mit deren Weiterverkauf typischerweise gerechnet werden müsse, bedingter Vorsatz im Sinne des § 826 BGB stets anzunehmen sei. Daher hafte der Verkäufer beim arglistigen Verschweigen eines Mangels nicht nur gegenüber dem Erstkäufer, sondern auch gegenüber einem späteren Erwerber, es sei denn, er hatte die konkrete Vorstellung, der Käufer würde den Gegenstand nicht weiterverkaufen. Die neuere Kommentierung von

Wagner (in: Münchener Kommentar, 4. Aufl., § 826 Rdn. 20 und 21) hält diesen Rechtsstandpunkt, ohne darauf näher einzugehen, nicht weiter aufrecht.

Das OLG Nürnberg stellt in einer neueren Entscheidung vom 18.04.2005 (- 8 U 3720/04 -, zitiert nach juris) darauf ab, ob nach den Umständen mit einem Weiterverkauf zu rechnen war. Dies sei beim gewerblichen Zwischenhändler zu bejahen. Anders liege der Fall beim Verkauf an eine Privatperson. In einem solchen Fall müsse ohne besondere Anhaltspunkte mit einem Weiterverkauf an Dritte nicht gerechnet werden. Bedingter Vorsatz im Sinne des § 826 BGB liege daher nicht vor (ebenso: Hönn/Dönneweg in Soergel, BGB, 12. Aufl., Rdn. 65 sowie Oechsler in Staudinger, BGB, 2003, § 826 Rdn. 184). Der Senat folgt der in Literatur und Rechtsprechung vorherrschenden Auffassung, wonach auch beim Gebrauchtwagenhandel im Einzelfall zu prüfen ist, ob mit dem Weiterverkauf des Fahrzeugs nach den Umständen des Einzelfalles konkret zu rechnen war. Eine andere Sichtweise würde zu einer unbeschränkten Haftung des Erstverkäufers in einer unabsehbaren Käuferkette führen und damit zu einer Ausdehnung der Haftung, die mit den Grundgedanken des Gesetzes nicht mehr zu vereinbaren ist. Der BGH hat unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die divergierende Rechtsprechung beim Gebrauchtwagenkauf in einem Fall, der die Veräußerung von Software zum Gegenstand hatte, zu Recht strenge Anforderungen an den Tätervorsatz gestellt. Der Verkäufer müsse die Weiterveräußerung ernsthaft als Nutzungsmöglichkeit des Erstkäufers in Betracht gezogen haben; dies sei zumindest bei einer Individualsoftware nicht selbstverständlich. Dementsprechend verbietet sich eine uferlose Anwendung des § 826 BGB auf den Verkauf von Gegenständen des täglichen Lebens, mit deren Weiterverkauf typischerweise zu rechnen ist. Eine solche Praxis würde § 826 BGB zu einer deliktischen Generalklausel machen, die in letzter Konsequenz auf das Vorsatzerfordernis verzichtet.

Im vorliegenden Fall ist zu berücksichtigen, dass der Pkw im maßgeblichen Zeitpunkt der Veräußerung vom Erstkäufer Wi. an die Zeugen We. annähernd vier Jahre alt war und eine Laufleistung von circa 35.000 km aufwies. Anders als bei einem Neuwagen ist bei einem Fahrzeug dieses Alters nicht ohne weiteres mit einem Weiterverkauf zu rechnen. Dass aber der Beklagte schon den Zeugen Wi. über den Umfang des Schadens getäuscht hätte, behauptet selbst der Kläger nicht.

Nach allem war die Berufung mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Die nicht nachgelassenen Schriftsätze der Parteien vom 02.03.2006, 20.03.2006 und 21.03.2006 geben keinen Anlass zum Wiedereintritt in die mündliche Verhandlung gemäß § 156 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung für das Berufungsverfahren gründet sich auf § 3 ZPO.

Der Senat hat gemäß § 543 Abs. 2 Nr. 1 ZPO die Revision zugelassen, weil er der entscheidungserheblichen Rechtsfrage, ob vorsätzliches Handeln im Sinne von § 826 BGB beim Erstverkauf eine Haftung gegenüber dem Zweitkäufer beim Weiterverkauf eines Gebrauchtfahrzeuges von Privat an Privat auch dann begründet, wenn zur Zeit des Erstverkaufs keinerlei Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Weiterverkauf erfolgen wird, grundsätzliche Bedeutung beizumisst. Diese Rechtsfrage ist – soweit ersichtlich – bisher nicht eindeutig geklärt.

....

....

...